

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/09 B

L 23 SO 68/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 SO 2819/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13344 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15.4.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter D r. F i c h t e und
D r. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9.4.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1.3.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 9.4.2009*).
- 2 Mit Beschluss vom 1.9.2009 hat der Senat dem Kläger für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. bewilligt. Der Senat hat danach auf Antrag des Rechtsanwalts B. dessen Beiordnung aufgehoben und gleichzeitig den Antrag des Klägers auf Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts im Rahmen der PKH abgelehnt (*Beschluss vom 25.2.2010*).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 24.10.2009 laufenden Frist des § 160a Abs 2 Sätze 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Bevollmächtigten (*vgl. § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden (*s. Beschluss vom 25.2.2010*). Die Schriftsätze des Klägers vom 18.10.2009 und 7.11.2009 genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sich Beteiligte vor dem BSG - außer in PKH-Verfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (*§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG*). Der Senat konnte daher die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

